

Zu 1.:

Die gewünschte Auskunft kann folgender Tabelle entnommen werden:

	2017	2018	Gesamt
Verbotswidriges <b>Halten</b> oder <b>Parken</b> auf Sonderfahrstreifen	24.147	26.021	50.168
Verbotswidrige <b>Benutzung</b> von Sonderfahrstreifen	7.592	6.417	14.009
<b>Gesamt</b>	<b>31.739</b>	<b>32.438</b>	<b>64.177</b>

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Aktenauskunft nach dem IFG 5,00 – 100,00 Euro.

Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Aktenauskunft ist ein zeitlicher Arbeitsaufwand von einer halben Stunde.

Im Vergleich zu anderen Anträgen nach dem IFG auf einfache Aktenauskunft liegt dieser Verwaltungsaufwand im unteren Viertel des Gebührenrahmens von 5,- – 100,- Euro, so dass eine Gebühr von 26,00 Euro festzusetzen war.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

